

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-66/003-2011

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Grubmann

Durchwahl
12870

Datum
10. September 2013

NÖ Umwelthaftungsgesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.09.2013
Ltg.-**144/U-4-2013**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Umwelthaftungsgesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Hinweis auf ein administratives Rechtsmittelverfahren,
- Verweise auf den Unabhängigen Verwaltungssenat und auf Berufungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus sind durch die Änderung von bundesrechtlichen Vorschriften und durch einen erlassenen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ Anpassungen erforderlich.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Umwelthaftungsgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- der Begriff „administratives Rechtsmittelverfahren“ durch den Begriff „Beschwerdeverfahren“ ersetzt werden soll,
- die Verweise auf den Unabhängigen Verwaltungssenat und die Berufungsmöglichkeit sollen gestrichen werden.

Gleichzeitig sollen die notwendigen Anpassungen erfolgen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Hintanhaltung von Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG allein in die Zuständigkeit des Landes und die Vermeidung und Sanierung von Schädigungen der Gewässer gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG allein in die Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit des Bundes.

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zu Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenverunreinigungen ergibt sich bezüglich der IPPC-Anlagen aus Art. 15 B-VG.

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zu Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenverunreinigungen ergibt sich bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft aus Art. 12 Abs. 1 Z. 4 in Verbindung mit Art. 15 B-VG.

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zu Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenverunreinigungen durch Energiegewinnungsanlagen ergibt sich aus der Zuständigkeit für diesen Anlagentyp nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Elektrizitätswesen).

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das Regelungsregime der folgenden Gesetze bleibt durch den vorliegenden Entwurf unberührt:

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500,

NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550,

NÖ IPPC-Anlagen und -Betriebe Gesetz (IBG), LGBl. 8060,

NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800,

NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170,

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil**Zu Artikel I:****Zu §§ 2 Abs. 3 und 10 Abs. 2:**

Durch den Vertrag von Lissabon wurde die Europäische Gemeinschaft in die Europäische Union umgewandelt. Seit diesem Zeitpunkt werden die Rechtsakte der EU als „Unionsrechtsakte“ titulierte. Die Bezeichnungen „gemeinschaftsrechtlichen“ und „Gemeinschaft“ sollen daher angepasst werden. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich dadurch keine.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage ist in Hinkunft aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben gegen Bescheide der Landesregierung eine Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht möglich. Das Gericht kann Bescheide der Verwaltungsbehörden aufheben, bestätigen oder abändern und somit in der Sache entscheiden. Es soll daher auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes abgestellt werden. Dies entspricht im Ergebnis der derzeit geltenden Rechtslage.

Eine Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof soll als außerordentliches Rechtsmittel aber nicht zu berücksichtigen sein.

Zu den §§ 4 Z. 1, 5 Abs. 5, 6 Abs. 4, 7 Abs. 4, 11 Abs. 2 und Anhang 1 Z. 6:

Aufgrund der Änderungen des UVP-G 2000, AWG 2002, WRG 1959 und der Neuerlassung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sollen die entsprechenden Zitate angepasst werden.

Zu § 4 Z. 19:

Aufgrund der Kundmachung einer kodifizierten Fassung der Vogelschutzrichtlinie soll das entsprechende Zitat angepasst werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Aufgrund der Einführung der Verwaltungsgerichte entfallen sämtliche „administrativen Rechtsmittelverfahren“ und werden durch Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ersetzt. Diesem Umstand soll mit der vorgeschlagenen Änderung Rechnung getragen werden.

Zu den § 11 Abs. 6 Z. 3:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat in einem Bescheid vom 28. August 2012, Senat-AB-12-0150, Zl. MEW2-NA-1130/004, festgehalten, dass die Regelung des § 11 Abs. 6 Z. 3 mit den Regelungen der EU nicht im Einklang steht. Konkret seien die Art. 12 und 13 der Umwelthaftungsrichtlinie, 2004/35/EG, nicht ausreichend umgesetzt, die eine „Entscheidung“ über eine Umweltbeschwerde vorsehen. Er sprach – unter Hinweis darauf, dass es in der Rechtsprechung und der Lehre keine abweichenden Meinungen gebe – aus, dass dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin in jedem Fall ein Bescheid zuzustellen sei und eine Mitteilung, wie sie derzeit vorgesehen ist, nicht ausreiche. Er wandte daher die Umwelthaftungsrichtlinie der EU direkt an und in der Folge erließ die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im fortgesetzten Verfahren einen Bescheid.

Alle anderen Bundesländer sowie der Bund haben in ihren Umsetzungen der Umwelthaftungsrichtlinie den Weg der bescheidmäßigen Erledigung einer Umweltbeschwerde gewählt (vgl. z.B. § 11 Abs. 4 Bundes-Umwelthaftungsgesetz, B-UHG).

Zu § 12:

Diese Bestimmung soll aufgehoben werden. Im Zuge der Einführung der Landesverwaltungsgerichte wäre eine umfassende Änderung der Abs. 1 bis 4 nötig gewesen, da in diesen unter anderem mehrfach ein Hinweis auf den Unabhängigen Verwaltungssenat geregelt ist. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 11 Abs. 6 Z. 3 sind die Regelungen jedoch nicht mehr erforderlich, da eine Differenzierung zwischen Fällen, in denen ein Bescheid erlassen wurde oder nur eine Mitteilung erfolgte, entfällt.

Darüber hinaus enthält § 12 Regelungen über den Verfahrensverlauf, die ohnehin im Verfahrensrecht geregelt sind. So ergibt sich die Beschwerdemöglichkeit gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden bereits aus Art. 130 B-VG. Die Regelung des Abs. 5 erscheint daher auch nicht mehr erforderlich und soll entfallen.

Die Befugnis der Landesregierung Revision gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes in Angelegenheiten des NÖ Umwelthaftungsgesetzes zu erheben ergibt sich aus § 17 NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG). Die Regelung des § 12 Abs. 6 erscheint daher auch nicht mehr erforderlich und soll entfallen.

Artikel II:

Hier wird das Inkrafttreten von Artikel I einheitlich auf Grundlage der Vorgaben in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geregelt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung